

01

Zahlungen auf Nettoverdienstentgang sind steuerpflichtig.
(§ 24 Nr. 1a EStG)

Darauf muss der RA den Mandanten hinweisen.

Hinweis: Berufsunfähigkeitsversicherer müssen ihre BU-Renten dem Bundesamt der Finanzen melden, das diese Daten dem Finanzamt mitteilt. Berufsunfähigkeitsrenten sind steuerpflichtig, § 22 Nr. 5 EStG.

Wegen der Meldepflicht ist es zwecklos, die Steuern dafür hinterziehen zu wollen, weil das Finanzamt Bescheid weiß.

Eine solche Meldepflicht besteht (noch) nicht für Leistungen von Haftpflichtversicherern, mit denen entgangener Verdienst entschädigt wird. **Das kann sich ändern.** Dann droht **Haftung.**

02

Die steuerliche Belastung wird aus dem tatsächlichen Geldfluss (also aus dem Netto) berechnet. Das liegt an § 11 EStG: maßgeblich ist der Geldfluss.

Kein Rückwärts rechnen vom Netto auf das entgangene Brutto! Nur der reine Zufluss ist steuerpflichtig.

Maßgeblich ist nicht, für welche Schäden welchen Steuerjahres entschädigt worden ist, maßgeblich ist der Geldfluss. Was im Steuerjahr im Sinne des § 11 EStG geflossen ist, wird in diesem Steuerjahr versteuert, gleichgültig, welche Schäden welcher Schadensjahre damit entschädigt werden. Auch hier: Geldfluss-Prinzip.

03

Auch die Entschädigungszahlung eines Versicherers wegen Steuerbelastung auf die Nettoentschädigung ist wieder

steuerpflichtig (OLG München 24 U 3570/19 vom 03.12.2020).

04

Wie wird der Schaden berechnet?

(a)

Berechnen Sie: Schädigung weggedacht:

(aa)

Was hätte der Geschädigte an Steuern zu zahlen gehabt?

Daran denken: Arbeitgeber hätte Lohnsteuer abgeführt.

Tipp: Der Brutto/Nettorechner der IKK Classic erlaubt auch für Jahre, die lange zurückliegen Berechnungen. Er macht auch Rückwärtsrechnungen ("wie hoch wäre das Brutto, wenn das Netto..... € beträgt?")

(ab)

Hätte er etwas herausbekommen?

Dann ist die entgangene Steuererstattung zu entschädigen – neben den anderen Steuerschäden.

(ac)

Hätte er was nachzahlen müssen? Dann ist das ein Abzugsposten beim Steuerschaden, da es ein Sowieso-Schaden ist.

(ad)

Merken wir uns das Ergebnis als "Posten I" vor.

(b)

Im Steuerbescheid ziehen Sie die Leistungen der

Jörg Forster, Rechtsanwalt, öff. best. Sachverständiger für Haushaltsführungsschäden,

SV-Anschrift: Salzburger Str. 48, 83301 Traunreut/Chiemgau

Forster-SV@t-online.de Tel. 0172/8650871

Kanzlei: Herzog-Otto-Str. 2b, 83278 Traunstein, Tel. 0861/90983940

Seite 2

Versicherung auf

- Nettoverdienstentgang
- Ersatz von Steuerschäden

vom "zu versteuernden Einkommen" ("zvE") ab. Das kommt ziemlich weit hinten im Steuerbescheid.

Dann bleibt vielleicht ein Rest übrig oder gar nichts. Das nenne ich "Restliche Steuer"

(c)

Die Rechnung geht dann so:

Festgesetzte Steuer	€
abzüglich restliche Steuer	€
Zwischensumme	€
und dann, je nachdem, was Sie sich oben vorgemerkt haben:	
<i>entweder</i> die oben vorgemerkte entgangene Steuererstattung dazuzählen	€
<i>oder</i> , falls vorhanden, die oben vorgemerkte Sowieso-Steuernachzahlung abziehen	€
ergibt Summe = Steuerschaden	€

05

Hinweise:

(a)

Es ist zweckmäßig: Wenn nicht völlig klar ist, wie sich die "Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit" zusammensetzen, die Posten einzeln aufzuführen und die Belege beizulegen.

(b)

Eine Einlassung: "Wir bestreiten, dass der Steuerbescheid richtig ist" ist wertlos. Ein Zivilgericht kann die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes nicht nachprüfen:

- I. BGH, Urteil II ZR 174/19 vom 04.08.2020;
- II. BGH, Urteil VI ZR 773/29 vom 16.03.2021
- III. BGH, Urteil VI ZR 83/17 vom 13.06.1972 (= VersR 72/975(977))
- IV. BGH, Urteil VI ZR 136/67 vom 29.10.1968 (= VersR 69/75)

(c)

"Wir erstatten die Steuervorauszahlungen nicht. Das Deliktsrecht kennt keine Vorschußpflicht."

Gegenargument:

(ca)

Ein "Vorschuß" ist eine noch nicht mal fällige Teilzahlung. Der Steuerschuldner muss aber die Steuervorauszahlung zu festgesetzten Zeitpunkt zahlen. Sonst wird vollstreckt. Deshalb ist das kein Vorschuß (LG Augsburg, 031 I 3256/21, Urteil vom 25.01.2023).

(cb)

Im Deliktsrecht ist der Anspruch (nach Billigkeit, Vorsicht!) auf Vorschüsse in § 843 II Satz 2 BGB geregelt. Auch Vorschuss ist eine Form der dort genannten Sicherheitsleistung.

(cc)

Vorschußpflicht ja:

OLG Stuttgart, Beschluss 19 U 128/11 vom 31.10.2011

BGH MDR 86/486

BGH IX ZR 18/19 vom 04.02.2010

Vorschußpflicht nein:

BGH NJW 97/520 (ohne Angabe, wieso es nicht über § 843 II Satz 2 BGB geht).

(d) FORSTER'S WARNBLINKER: VORSICHT, VERJÄHRUNG:

Die Verjährung des Schadensersatzanspruches beginnt nicht erst mit Steuerfestsetzung, sondern mit Ablauf des Steuerjahres (OLG München 10 U 2269/16 von 14.10.2016), Begründung: Feststellungsklage ist schon möglich.

Merke:

Steuerschaden:

- 1.) Das ist nicht so schwer, wie man es sich denkt!
- 2.) Dem Gegner graust es davor. Viel mehr, als es uns grausen *könnte*.
- 3.) Sollte es uns doch grausen: Wir geben's nicht zu!
- 4.) Notfalls ruft man Forster an.